



11.04.2022

In den
Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie,
Ausschuss für Bau- und Städteplanung,
Rat der Stadt Gehrden

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Gehrden in der
Ratsperiode 2021- 2026

Antrag: Solarflächen

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Freiflächen außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen zu identifizieren, die sich zur Ausweisung als Sonderbaufläche „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ im Flächennutzungsplan eignen. Die auszuwählenden Flächen sollen:

- auf einem 200 Meter breiten Streifen entlang von Schienenwegen oder
- auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen sowie
- außerhalb von Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Biotopen, flächenhaften Naturdenkmälern, Gewässerrandstreifen und Kompensationsflächen liegen.

Auf Vorrangflächen für die Landwirtschaft nach den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Freilandphotovoltaikanlagen unzulässig. Primär sollen dabei Flächen mit deutlicher Vorbelastung (Altlasten, hohe Lärmemissionen, ökologische Insellagen etc.) berücksichtigt werden.

2. dem Rat die identifizierten Flächen zu 1. zur Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzulegen.

Sachdarstellung

Im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP der Bundesregierung ist das Ziel formuliert, bis 2030 bundesweit 200 Gigawatt (GW) installierte PV-Leistung zu realisieren, was einem jährlichen Zubau von durchschnittlich 15 GW und damit mehr als einer Verdreifachung des bisherigen jährlichen Zubaus entspricht. Dadurch werden auch Freiflächen-Solaranlagen, die Solarstrom zum Teil zu Gestehungskosten von rund 5 Cent je kWh produzieren können, auf wachsendes Interesse stoßen.

Nach § 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) können Freiflächenphotovoltaikanlagen kleiner als 750 kW nach dem EEG gefördert werden, wenn sie in einem Abstand von 200 Metern längs zu Bundesautobahnen und Schienenwegen, auf Konversionsflächen oder auf zuvor bereits versiegelten Flächen installiert werden.

Da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist es für deren Realisierung erforderlich, entsprechende Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan auszuweisen und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Land Niedersachsen formuliert in seinem Energieszenario (2016) das Ziel, landesweit

65.000 Gigawatt Solarenergieleistung zu installieren, wovon etwa 15.000 Gigawatt in Ermangelung von Dach- und sonstigen bereits überbauten Flächen auf Freiflächen installiert werden müssen.

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt, wenn auch deutlich eingeschränkt, unter Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich – hier bieten sich vor allem Dauerkulturen und Weidenutzung an. Trotz der zweifellos bestehenden Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Primärproduktion sollte die Möglichkeit der Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen offensiv vorangetrieben werden, zumal deren Energieertrag den Energieertrag pro Hektar von in einer Biogasanlage vergorenen Pflanzen um mehr als das 30-fache übersteigt. Für den Anbau von Pflanzen – allen voran Mais – für Biogasanlagen werden in Niedersachsen immerhin rund 200.000 Hektar in Anspruch genommen. Dessen ungeachtet sollten Flächenkonkurrenzen zur landwirtschaftlichen Nutzung so weit wie möglich vermieden werden.

Gez.:
Hannelore Dreblow
Nina Grote
Eva Kiene-Stengel
Dirk Piche
Heinz Strassmann
Gisela Wicke